

Wien, am 2. Mai 1919.

Z. I-3329/2.

Betreffend Errichtung einer
Fürstlich Liechtensteinschen
Gesandtschaft in Wien.

J 3/3

An

die Fürstlich Liechtensteinsche Hofkanzlei,

W i e n .

Das d.ö. Staatsamt für Äußeres hatte die Ehre, die d.a. Note vom 26. April l.J., Nr.4981, zu empfangen, in der von dem Wunsche Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein, Kenntnis gegeben wurde, eine diplomatische Vertretung bei der deutschösterreichischen Republik zu errichten.

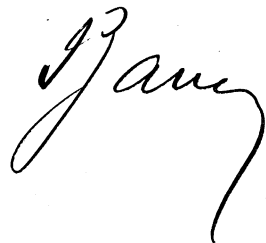
Auf Grund der eingeholten Ermächtigung des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung beehrt sich das Staatsamt für Äußeres der Fürstlich Liechtensteinschen Hofkanzlei mitzuteilen, dass es der deutschösterreichischen Regierung zu besonderer Genugtuung gereichen wird, wenn ein diplomatischer Vertrauensmann des regierenden Fürsten und des Landes Liechtenstein mit der Pflege der zwischen Deutschösterreich und dem Fürstentume bestehenden zahlreichen Beziehungen historischer, politischer und wirtschaftlicher Natur und mit der Führung der sich als notwendig erweisenden diplomatischen Verhandlungen über die die beiden Staaten interessierenden Fragen betraut würde.

./.

Dem mit dem entsprechenden Beglaubigungs-
schreiben versehenen diplomatischen Vertreter werden
auf dem Gebiete Deutschösterreichs alle im Völker-
rechte begründeten Vorrechte und Privilegien einge-
räumt werden.

Das Staatsamt für Aeusseres nimmt zur Kennt-
nis, dass -- wie die d.a. Note ausdrücklich betont--
der zu bestellende Gesandte lediglich mit der diplo-
matischen Vertretung seines Souverains und seines
Landes, nicht aber mit der Verwaltung des in Deutsch-
österreich gelegenen Vermögens des regierenden Für-
sten Johannes II. von Liechtenstein und auch nicht
mit der Führung von Verwaltungsgeschäften des Landes
Liechtenstein in der bei der Hofkanzlei eingesetz-
ten fürstlichen politischen Rekursinstanz oder beim
fürstlichen Appellationsgerichte befasst sein würde.

Der Staatssekretärs:



**Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Wien.**

Pras. 15/IV 19.
Nr. 3/3 **Blg.** 1/1

15/19

5671

Vontrag J. 9.

5126